



Finanzverwaltung NRW Postfach 100551 - 45405 Mülheim

Auskunft erteilt  
Herr Baum

Firma  
THERMOPROZESS Wärmebehandlung  
Wiehagen 8  
45472 Mülheim an der Ruhr

Durchwahl-Nr.  
0208 3001-2466

Zimmer  
116

Steuernummer / Aktenzeichen  
120/5740/0311 UVST 1

Datum  
22.09.2017

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

THERMOPROZESS Wärmebehandlung GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

45472 Mülheim an der Ruhr, Wiehagen 8

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **120/5740/0311**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **05.10.92DE120341826**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.08.2020**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

21.09.2017

(Datum)



(Dienststempel)

(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Wilhelmstr. 7  
45468 Mülheim  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0208 3001-0  
Telefax  
0800 10092675120  
Telefax Ausland  
0049 208 3001-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo, Di, Do, Fr 8:30-12:00 Uhr

Service- u. Informationsstelle  
Mo., Di., Fr: 08:00-12:00 Uhr, Do. 07:00-17:00 Uhr

Spk Mülheim an der Ruhr  
IBAN DE23 3625 0000 0300 0070 07  
BIC SPMHDE3EXXX

BBk Essen  
IBAN DE88 3600 0000 0036 2015 00  
BIC MARKDEF1360

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.